

# Freizeitgemeinschaft Gesundheit Lohsa e.V.

## Gebührenordnung

### § 1 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Erwachsene 5,00 € je Monat und für Kinder 3,50 € je Monat und ist halbjährlich im Voraus zu entrichten.

Auf schriftlichen Antrag können sozial benachteiligte Personen einen Antrag auf Beitragsminderung stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und legt die Beitragshöhe fest. Sie gilt dann 6 Monate.

### § 2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 5,00 € und wird bei Aufnahme in den Verein fällig.

### § 3 Auslagenerstattungen

Die beim Vorstand schriftlich beantragten und genehmigten Käufe werden nach Vorlage der Quittungen/Rechnungen vom Vereinskonto erstattet.

### § 4 Reisekosten

Reisekosten werden nach vorher erfolgter schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand erstattet. Das Vereinsmitglied stellt dazu einen schriftlichen Antrag und übergibt die Belege der öffentlichen Verkehrsmittel, Tankquittungen oder ähnliches zur Buchhaltung im Original dem Vorstand.

Für die Fahrten mit dem PKW können 0,15 € je Kilometer berechnet werden.

### § 5 Ausbildungskosten

Der Übungsbetrieb wird von ausgebildeten Übungsleitern mit gültiger Lizenz durchgeführt. Entsprechend der Ausbildungs- und Weiterbildungsrichtlinien der Verbände werden die Kosten nach schriftlicher Antragstellung und Genehmigung durch den Vorstand anteilig erstattet.

### § 6 Vereinsmaterialien

Vereinsmitglieder können Vereinsmaterialien käuflich erwerben. Z.B. T- Shirt, wenn durch eine Kalkulationsrechnung der Preis ermittelt wurde. Die Materialien werden entsprechend ausgepreist.

### § 7 Präventionssport

Präventionskurse kosten einheitlich 80,00 € und werden von den Krankenkassen mit maximal 100% gefördert. Sollten Vereinbarungen mit den Krankenkassen vorliegen, dann gelten die dort vereinbarten Preise.

Gesundheitskurse kosten einheitlich 40,00 € für Vereinsmitglieder.  
Die Bewegungskurse im Freien und die allgemeinen Sportgruppen sind für Vereinsmitglieder kostenfrei.  
Die Einnahmen werden zur Finanzierung des Übungsbetriebes und der Vereinsführung verwendet.

### **§ 8 Rehabilitationssport**

Die Durchführung des Rehabilitationssportes erfolgt für Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder ohne Zuzahlung. Nach Zwischenabrechnungen oder Schlussrechnungen bei den Krankenkassen oder Rententrägern werden die Einnahmen zur Finanzierung des Übungsbetriebes und der Vereinsführung verwendet.

### **§ 9 Spenden**

Spendern werden Spendenquittungen ausgestellt und die Einnahmen satzungsgemäßen Zwecken zugeführt.

### **§ 10 Beitragsverpflichtungen**

Mitgliedsbeiträge bei Verbänden, Kontoführungsgebühren, Gebühren bei Ämtern, Behörden, Gerichten, Anwälten und Notaren werden aus dem Vereinsvermögen bezahlt.

### **§ 11 Änderungen**

Änderungen und Ergänzungen der Gebührenordnung erfolgt durch die Mitgliederversammlung oder durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

Lohsa, den 01.09.2011

gez. Der Vorstand